V-Dialog

Zeitschrift für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vorarlberger Landesverwaltung

Nr. 2/Juni 2010

Fremdenrecht • Moderne Verwaltung • Tipps zur Stressbewältigung • Wasserwirtschaft – Aufgabenbereich Hydrographie • Sommerausstellung der Vorarlberger Landesbibliothek • Personalvertretung unter neuer Führung

Vorarlberg
unser Land

Fremd im eigenen Land

Schüblinge

Nein, es geht nicht um Wurstwaren. Es geht um das Recht und die Praxis der Gemeinden bis 1938, lästige „Fremde“ in ihre Heimatgemeinden abschieben zu lassen. Die Landes- und Staatsbürgerschaft spielten dabei keine Rolle, entscheidend war das Heimatrecht.

In Vorarlberg, und nicht nur dort, waren vorrangig die Gemeinden Träger der Sozialfürsorge. Hier wirkte noch das alte Verständnis von „Gemeinde“ als Solidargenossenschaft der Gemeindeangehörigen nach. Ein „gehöriger“ Vorarlberger war (nur), wer in einer Gemeinde des Landes das Heimatrecht besaß.

Woane ghörscht?

Noch die Gemeindeordnung 1935 unterschied die „Personen in der Gemeinde“ in „Gemeindemitglieder“ und „Auswärtige“. Gemeindemitglieder waren die „Gemeindeangehörigen“, die in der Gemeinde Heimatberechtigten, wo immer sie auch lebten, und sonstige österreichische Bundesbürger, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten. Alle übrigen waren Auswärtige.

Das „Heimatrecht“ garantierte das bedinglose Aufenthaltsrecht in einer bestimmten österreichischen Gemeinde und im Verarmungsfall das Recht auf Versorgung durch diese Gemeinde. Das Heimatrecht konnte man durch Geburt oder gegen stattliche Gebühren erwerben. Für „fremde“ Frauen, die Gemeindeangehörige heirateten, galten begünstigte Fraueneinkauftaxen.

Mit dem Heimatrecht erwarb man bis 1938 die Landesbürgerschaft und damit die Staatsbürgerschaft. Deshalb verwahren die Gemeinden oder Staatsbürgerschaftsverbände (Standesämter) heute noch die alten „Heimatrollen“.

Arme oder bescholtene Schüblinge

Jede Gemeinde konnte nicht Heimatberechtigte aus ihrem Gemeindegebiet ausweisen, wenn sie oder ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen einen „bescholtenen Lebenswandel“ führten oder der „öffentlichen Mildtätigkeit“ zur Last fielen. Unter „Bescholtenheit“ war laut Verwaltungsgerichtshof jeder Lebenswandel zu verstehen, „welcher sich vom öffentlichen entehrenden Tadel nicht freigehalten hat.“ In Zeiten minimaler sozialer Absicherung gingen auch Alter und Krankheit häufig mit Verarmung einher. Zum Problem- oder Sozialfall zu werden, bedeutete deshalb häufig, als „Schübling“ zwangsweise in die Heimatgemeinde abgeschoben zu werden. „Schubbehörde“ war die Bezirkshauptmannschaft, zur Vollziehung wurden Gemeinden (Bregenz, Dornbirn, Feldkirch, Bludenz) zu regionalen „Schubstationen“ bestellt. Ulrich Nachbaur

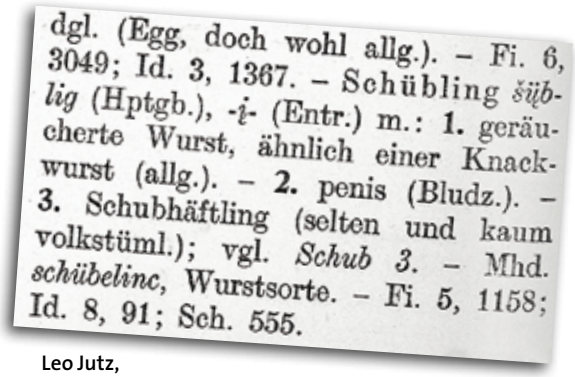
dgl. (Egg, doch wohl allg.). – Fi. 6, 3049; Id. 3, 1367. – Schübling *šübligˇ* (Hptgb.), *-i-* (Entr.) m.: **1.** geräucherte Wurst, ähnlich einer Knackwurst (allg.). – **2.** penis (Bludz.). – **3.** Schubhäftling (selten und kaum volkstüml.); vgl. *Schub 3.* – Mhd. *schübelinc*, Wurstsorte. – Fi. 5, 1158; Id. 8, 91; Sch. 555.

Leo Jutz, Vorarlbergisches Wörterbuch, Bd. 2, 1965.

Zumindest größere Gemeinden versorgten ihre Gemeindearmen in eigenen Häusern. Die Gemeinde Altenstadt errichtete 1881/1882 in Nofels dieses stattliche Armenhaus, das bis zu 80 Pfleglinge aufnehmen konnte. Mit dem Haus war eine Landwirtschaft mit elf Hektar Acker, Wiese, Wald und Weide verbunden. Die Pflege besorgten wie in vielen Gemeinden Barmherzige Schwestern. 1925 vereinigten sich die Gemeinden Altenstadt, Tosters und Tisis mit der Stadt Feldkirch. (Foto: Stadtarchiv Feldkirch)

Quellen: Gemeindeordnung 1935, hg. von Alfons Troll/Fritz Schneider. Bregenz o.J.; Die Gemeindeordnung und die Gemeindewahlordnung für das Land Vorarlberg, hg. von Friedrich Trenka. Bregenz 1926.